Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Gladenbach

Stand 2026

Präambel

Aufgrund der §§ 71, 74 und 77 des Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der Fassung vom 14. Januar 2005 (GVBl. I S. 14), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05. Februar 2026 (GVBl. Nr. 8), sowie § 9 Abs. 2 Ziffer 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden (Hundeverordnung) vom 22. Januar 2003 (GVBl. I S. 54), zuletzt geändert durch Verordnung vom 30. November 2022 (GVBl. I S. 686), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Gladenbach am XX.XX.XXX die Gefahrenabwehrverordnung zur öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere zur Gefahrenabwehr auf öffentlichen Straßen, Plätzen, Anlagen, Grünflächen und Gewässern beschlossen.

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt für das gesamte Gebiet der Stadt Gladenbach und umfasst öffentliche Straßen, Wege, Plätze, Anlagen, Grünflächen, Gewässer und sonstige öffentliche Einrichtungen.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen, Haltebuchten, Flächenbereiche der Wartehallen, Fußgängerüberführungen, Radwegen und Fußgängerunterführungen, Brücken, Tunnel, Parkplätze, Gehwege, Gehflächen, Treppen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Gefahrenabwehrverordnung sind gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- oder Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind. Dazu gehören auch Verkehrsgrünanlagen und öffentlich zugängliche Kinderspielplätze.

ENTWURF

§ 2

Zweck der Verordnung

Zweck dieser Verordnung ist der Schutz von Menschen, Tieren, Pflanzen und Sachen durch die Verhinderung und Beseitigung von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung, sowie die Gewährleistung der Verkehrs- und Umweltsicherheit.

§ 3

Pflichten der Einwohner und Besucher

(1) Alle Personen, die sich im Stadtgebiet aufhalten, haben die öffentlichen Straßen und Anlagen pfleglich zu behandeln und dürfen diese nicht durch Abfälle, Verunreinigungen oder gefährliches Verhalten beeinträchtigen.

(2) Jegliches Verhalten, welches die öffentliche Sicherheit und Ordnung gefährdet oder beeinträchtigt, ist untersagt.

(3) Die Nutzung öffentlicher Straßen, Plätze und Grünflächen darf keine Gefährdung oder Belästigung für Dritte darstellen.

(4) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist das aggressive Betteln, organisierte Betteln und das Betteln mit Kindern untersagt.

(5) Auf öffentlichen Straßen oder in öffentlichen Anlagen ist es untersagt, die Notdurft zu verrichten.

(6) Das Abbrennen offener Feuer ohne die Erlaubnis des Magistrats der Stadt Gladenbach ist verboten. Ausgenommen hiervon sind kleine und begrenzte Feuerstellen in dafür vorgesehenen Geräten oder Einrichtungen wie Feuerschalen, Feuerkörben, Gartenkaminen bzw. angelegten Umfriedungen oder Feuerstellen, die eine Ausbreitung des Nutzfeuers wirksam verhindern können.

§ 4

Zuständige Stellen und Maßnahmen

(1) Die Gefahrenabwehr obliegt der Stadtverwaltung, dem Ordnungsamt, der Polizei sowie den örtlichen Feuerwehr- und Rettungsdiensten.

(2) Die Feuerwehr ist insbesondere für Brandbekämpfung, Rettung und technische Hilfeleistung zuständig.

ENTWURF

§ 5

Verunreinigungen und Gefahrstoffe

(1) Bei Verunreinigungen wie Ölspuren, chemischen Stoffen usw. sind unverzüglich der zuständige städtische Fachbereich zu informieren. Außerhalb der Öffnungszeiten oder bei akuten Gefahren für Menschen, Umwelt, Tiere oder Sachwerte ist zusätzlich umgehend die Feuerwehr zu verständigen.

(2) Auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen sind Kleinabfälle jeglicher Art, z.B. Papier, Werbematerial, Verpackungen, Zigarettenkippen, Zigarettenschachteln, Lebensmittelreste, Flaschen, Kaugummi ausschließlich in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Die Abfallbehälter dürfen nicht über den Gemeingebrauch hinaus, z. B. zur Entsorgung von Hausmüll, genutzt werden.

(3) Es ist unzulässig, Abfall oder Gegenstände auf oder neben die zur Aufnahme von Gegenständen zur Wertstoffverwertung aufgestellten Behälter, z. B. Glas- oder Altkleidercontainer, zu stellen.

(4) Es ist untersagt, Zeitungen, Werbematerial u. ä. außerhalb von Gebäuden oder Briefkästen so abzulegen, dass sie z. B. durch Windböen zu Abfall werden können.

(5) Im öffentlichen Straßenraum und in öffentlichen Anlagen befindliche Brunnen, Wasserbecken und Teiche dürfen nur entsprechend ihrer Zweckbestimmung benutzt werden. Es ist verboten, sie zu verschmutzen, das Wasser zu verunreinigen, feste oder flüssige Gegenstände in sie einzubringen, darin zu waschen, sowie Hunde oder andere Tiere darin baden zu lassen.

(6) Das Verbrennen von Strauch-, Ast- und Grünschnitt ist grundsätzlich untersagt, Ausnahmen für das Abbrennen von Grünschnitt bedürfen einer Anmeldung bei dem Magistrat der Stadt Gladenbach. Eine Anmeldung hat grundsätzlich 3 Werktage vor dem Abbrenndatum zu erfolgen.

(7) Die Entwässerung von Dacheinläufen oder Abläufen von privaten Grundstücken auf städtische Flächen oder in den öffentlichen Straßenverkehr ist ohne schriftliche Genehmigung grundsätzlich untersagt.

§ 6

Tiere

(1) Es ist verboten, öffentliche Straßen, Wege, Plätze, sowie öffentliche Anlagen durch Hundekot oder andere tierische Exkremente zu verunreinigen.

ENTWURF

(2) Tierhalter sind verpflichtet, den Kot unverzüglich zu beseitigen und sachgerecht zu entsorgen.

(3) Hunde sind bei öffentlichen Versammlungen, Aufzügen, Volksfesten, Märkten, Messen und sonstigen Veranstaltungen mit Menschenansammlungen, sowie in Gaststätten und öffentlichen Verkehrsmitteln an der Leine zu führen.

(4) Ausnahmen für die Leinenpflicht gelten für Dienst- und Blindenführhunde.

(5) Hunde sind außerhalb des privaten Grundstücks, innerhalb der geschlossenen Ortslagen auf den in § 1 Abs. 2 und Abs. 3 genannten Flächen an der Leine zu führen. Diese Verpflichtungen treffen den Tierhalter und diejenige Person, welche die tatsächliche Gewalt über das Tier ausübt.

(6) Die Leine ist außerhalb der geschlossenen Ortslage stets mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.

§ 7

Kraftfahrtzeuge und Parken

(1) Das Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichen Grünflächen, Grünstreifen, Parkanlagen und Sportplätzen ist verboten.

(2) Ausnahmen bedürfen einer behördlichen Genehmigung.

(3) Entstandene Schäden durch unerlaubtes Parken sind vom Fahrzeughalter zu ersetzen.

(4) Das Waschen oder Reparieren von Kraftfahrzeugen, das Ölwechseln und das Behandeln mit brennbaren, ölauflösenden oder schaumbildenden Flüssigkeiten ist auf öffentlichen Straßen und in öffentlichen Anlagen nicht erlaubt. Dieses Verbot gilt auch auf privaten Grundstücken, die unmittelbar an die Straße angrenzen und die ohne Leichtflüssigkeitsabscheider zur Straße hin entwässert werden.

(5) Kraftfahrzeuge, Anhänger, Wohnwagen oder Wohnmobile dürfen außerhalb von hierfür ausgewiesenen Plätzen nur mit Erlaubnis des Magistrats der Stadt Gladenbach als Unterkunft benutzt werden. Eine einzelne Übernachtung als notwendige Ruhepause zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung der Verkehrstauglichkeit wird von dem Verbot nicht berührt.

ENTWURF

§ 8

Entnahme aus öffentlichen Gewässern

Die Entnahme von Wasser, Tieren, Pflanzen und sonstigen natürlichen Ressourcen aus öffentlichen Gewässern ist verboten, sofern keine ausdrückliche Genehmigung vorliegt. Das Einleiten von Schadstoffen in öffentliche Gewässer wird ordnungsrechtlich und strafrechtlich verfolgt.

§ 9

Nutzung von Spielplätzen und Bolzplätzen

(1) Die auf Kinderspielplätzen aufgestellten Spielgeräte dürfen nicht von Personen benutzt werden, die älter als 14 Jahre sind.

(2) Abs. 1 gilt nicht für Jugendliche oder Erwachsene, die mit einem Kind, das sie beaufsichtigen oder betreuen, ein Spielgerät auf eigenes Risiko gemeinsam nutzen, um ihm die gefahrlose Benutzung zu ermöglichen, ihm Halt zu geben oder es zu ermutigen.

(3) Kinderspielplätze dürfen längstens bis zum Einbruch der Dunkelheit benutzt werden. Bolzplätze dürfen bis 22.00 Uhr bespielt werden.

(4) Es ist untersagt, Tiere auf Kinderspielplätze, insbesondere auch an oder in Sandkästen, mitzunehmen oder dort frei laufen zu lassen.

(5) Zum Schutz der Kinder ist es auf den Spielplätzen verboten, gefährliche Gegenstände oder Stoffe mitzubringen, Flaschen aller Art, Metallteile oder Dosen zu zerschlagen oder anders als in den dafür vorgesehenen Abfallbehältern zu entsorgen. Es ist verboten, Spielplätze durch Müll oder Zigarettenkippen zu verschmutzen.

(6) Der Konsum alkoholischer Getränke oder Rauschmittel, sowie das Zigarettenrauchen sind auf allen Kinderspielplätzen und Bolzplätzen verboten.

§ 10
Einfriedungen und Abgrenzungen

Bäume oder Sträucher an öffentlichen Straßen sind von den Verpflichteten so anzulegen oder zu beschneiden, dass sie bis zu einer Höhe von mindestens 2,50 m an Gehwegen oder mindestens 4,50 m an Fahrbahnen nicht über die Grundstücksgrenze in der öffentlichen Straße und Anlagen ragen und den Verkehr gefährden oder behindern.

ENTWURF

§ 11
Werbung und Plakatierung

(1) Das Anbringen von Plakaten, Werbung und Stickern ist auf Flächen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 untersagt. Für die werbewirksame Darstellung stellt die Stadt Gladenbach im Stadtgebiet Werbeflächen zur Verfügung.

(2) Im Zuge politischer Wahlen stellt die Stadt Gladenbach gesonderte Werbeflächen zur Verfügung. An diesen darf genehmigungsfrei Wahlwerbung angebracht werden. Die Plakate sind spätestens 14 Tage nach Ende der Wahl zu entfernen.

(3) Mobile Werbeanlagen (Fahrzeuge und Anhänger) bedürfen auf den Flächen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 einer Sondernutzung, wenn deren Zweck hauptsächlich den Zweck der Werbung erfüllen. Alle übrigen Regelungen der Straßenverkehrsordnung und der Straßenverkehrszulassungsordnung bleiben hiervon unberührt.

§ 12
Überwachung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch technische Einrichtungen

(1) Die Stadt darf auf Flächen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 Videoüberwachung einsetzen, wenn dies zur Gefahrenabwehr oder Verhinderung von Straftaten erforderlich ist. Die Überwachung ist nur an Orten zulässig, an denen eine erhöhte Gefahr durch wiederholte Straftaten besteht, und muss durch entsprechende Hinweisschilder kenntlich gemacht werden. Die Maßnahme ist verhältnismäßig und datenschutzkonform durchzuführen.

(2) Der Einsatz und die Abwehr unbemannter Luftfahrtsysteme (Drohnen) zur Gefahrenabwehr sind zulässig. Dabei sind Maßnahmen zur Erkennung, Dokumentation und Abwehr solcher Drohnen zu treffen, um die öffentliche Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten. Der Betrieb von Drohnen durch Dritte in sicherheitsrelevanten Bereichen ist untersagt oder nur mit behördlicher Genehmigung erlaubt.

(3) Die Ordnungsbehörde der Stadt Gladenbach darf zur Eigensicherung und Dokumentation körpernah getragene Aufzeichnungsgeräte nutzen. Die Nutzung ist deutlich zu kennzeichnen und darf nur unter Einhaltung der Datenschutzgrundverordnung zur Gefahrenabwehr genutzt werden.

ENTWURF

§ 13
Veranstaltungen

(1) Wer Veranstaltungen auf Flächen nach § 1 Abs. 2 und Abs. 3 durchführen möchte, ist zur schriftlichen Antragsstellung bei der Stadt Gladenbach verpflichtet. Es darf grundsätzlich keine Veranstaltung ohne schriftliche Erlaubnis des Magistrates der Stadt Gladenbach stattfinden.

(2) Auf öffentlichen Straßen ist eine verkehrsrechtliche Anordnung nach § 45 Straßenverkehrsordnung (StVO) zwingend erforderlich.

(3) Auf öffentlichen Anlagen ist eine Sondernutzungserlaubnis des Magistrates der Stadt Gladenbach erforderlich.

(4) Die Stadt Gladenbach behält sich vor, von jedem Veranstalter, unter Berücksichtigung der jeweils gültigen Erlasslage, ein Sicherheitskonzept zur Veranstaltung zu fordern.

(5) Die Stadt Gladenbach behält sich vor, nach Prüfung und Anmeldung dem Veranstalter die Pflicht zur Vorhaltung von Sicherheitspersonal, Brand- oder Sanitätsdiensten aufzuerlegen.

(6) Der Veranstalter ist grundsätzlich für die Sicherheit auf dem Veranstaltungsgelände zuständig.

§ 14
Lärmschutz

(1) Die Nachtruhe beginnt um 22:00 Uhr und endet um 6:00 Uhr an Werktagen (Montag bis Freitag) sowie um 7:00 Uhr an Sonn- und Feiertagen. Während dieser Zeiten sind ruhestörende Tätigkeiten untersagt, die geeignet sind, die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft erheblich zu belästigen.

(2) Motorisierte Gartengeräte (Rasenmäher, Rasentrimmer, Kantenschneider, Heckenscheren) dürfen in Wohngebieten nur an Werktagen zwischen 7:00 und 20:00 Uhr betrieben werden. Besonders laute Geräte (Freischneider, Rasentrimmer, Laubbläser, Laubsammler) nach der Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchV), in der jeweils gültigen Fassung, dürfen nur an Werktagen zwischen 9:00 und 13:00 Uhr und zwischen 15:00 und 17:00 Uhr betrieben werden. Ausgenommen hiervon ist die kommunale Stadtreinigung.

(3) Baustellen und Baumaschinen müssen sich nach der allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm und der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung richten. Baumaschinen dürfen in Wohngebieten nur an Werktagen zwischen 7:00 und 20:00 Uhr betrieben werden. Bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte um mehr als 5 dB(A) ist ein Lärmminderungskonzept erforderlich.

ENTWURF

(4) Für verschiedene Gebietsarten gelten folgende Immissionsrichtwerte nach der technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm):

- Reine Wohngebiete: 50 dB(A) tagsüber, 35 dB(A) nachts
- Allgemeine Wohngebiete: 55 dB(A) tagsüber, 40 dB(A) nachts
- Mischgebiete/Dorfgebiete: 60 dB(A) tagsüber, 45 dB(A) nachts
- Gewerbegebiete: 65 dB(A) tagsüber, 50 dB(A) nachts.

(5) Ausgenommen von den Ruhezeiten und Betriebszeitbeschränkungen sind:

- Notfalleinsätze von Rettungsdiensten und Feuerwehr,
- Polizeieinsätze,
- Gefahrenabwehrmaßnahmen,
- genehmigte Veranstaltungen und Großereignisse mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung durch die Stadt.

§ 15

Ordnungswidrigkeiten

(1) Verstöße gegen diese Verordnung sind Ordnungswidrigkeiten und können mit Bußgeldern geahndet werden.

(2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Verordnung verstößt.

(3) Ordnungswidrigkeiten werden nach dem Hessischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (HSOG) in der jeweils gültigen Fassung, in Verbindung mit dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der jeweils gültigen Fassung, mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet (§ 77 Abs. 2 HSOG i.v.m. § 17 OWiG).

(4) Gefahrenabwehrbehörde nach HSOG ist der Bürgermeister als örtliche Ordnungsbehörde.

(5) Verwaltungsbehörde nach HSOG ist der Magistrat der Stadt Gladenbach.

(6) Bei Wiederholung eines Verstoßes innerhalb von 12 Monaten kann das Bußgeld bis zu 100 Prozent erhöht werden. Bei Wiederholung innerhalb von 24 Monaten kann das Bußgeld bis zu 75 Prozent erhöht werden. Bei besonderer Schwere des Verstoßes, Gefährdung von Personen oder bedeutender Sachschaden kann das Bußgeld bis zur gesetzlichen Obergrenze von 5.000 Euro festgesetzt werden.

(7) Ordnungswidrige Zustände können, gemäß HVwVG und HSOG in seiner jeweils gültigen Fassung, sofern die Verwaltungs- oder Ordnungsbehörde zuständig ist auf Kosten des Verursachers im Rahmen der Ersatzvornahme beseitigt werden.

ENTWURF

(8) Verstöße im Rahmen dieser Verordnung werden unter den in Abs. 9 genannten Regelsätzen geahndet.

(9) Die Regelsätze der Bußgelder richten sich nach der folgenden Tabelle

1. Betteln (§ 3 Abs. 4)

Verstoß	Bußgeld
Aggressives Betteln auf öffentlichen Straßen oder Anlagen	50 – 200 Euro
Organisiertes Betteln	100 – 400 Euro
Betteln mit Kindern	150 – 600 Euro

2. Notdurft (§ 3 Abs. 5)

Verstoß	Bußgeld
Verrichten der Notdurft auf öffentlichen Straßen oder Anlagen	150 – 500 Euro

3. Brandschutz und Feuer (§ 3 Abs. 6)

Verstoß	Bußgeld
Abbrennen offener Feuer ohne Erlaubnis des Magistrats	100 – 500 Euro
Verbrennen von Strauch-, Ast- und Grünschnitt ohne Anmeldung	75 – 300 Euro
Abbrennen außerhalb erlaubter Feuerstellen	150 – 600 Euro

4. Verunreinigung öffentlicher Flächen (§ 5)

Verstoß	Bußgeld
Entsorgung von Kleinabfällen (Papier, Verpackungen, Zigarettenkippen, Flaschen) nicht in dafür vorgesehenen Behältern	100 – 200 Euro
Beseitigung von Abfall außerhalb von Abfallbehältern pro Einzelfall	50 – 150 Euro
Übernutzung von Abfallbehältern (z.B. Entsorgung von Hausmüll)	30 – 100 Euro
Unsachgemäßes Ablagern von Zeitungen oder Werbematerial außerhalb von Gebäuden	50 – 100 Euro
Ablagern von Gegenständen neben Wertstoffcontainern (Glas, Altkleidung)	50 – 100 Euro
Verschmutzung von Brunnen, Wasserbecken oder Teichen durch Gegenstände oder Flüssigkeiten	50 – 250 Euro
Waschen von Tieren in öffentlichen Gewässern	25 – 100 Euro

ENTWURF

5. Wasserleitungen und Entwässerung (§ 5 Abs. 7)

Verstoß	Bußgeld
Entwässerung von Dacheinläufen auf städtische Flächen ohne Genehmigung	100 – 400 Euro
Entwässerung von privaten Grundstücken in den öffentlichen Straßenverkehr ohne Genehmigung	100 – 400 Euro

6. Hundehalter und Tierhalter (§ 6)

Verstoß	Bußgeld
Nichtbeseitigung von Hundekot auf öffentlichen Flächen	25 – 100 Euro
Unsachgerechte Entsorgung von Tierexkrementen	25 – 100 Euro
Verstoß gegen die Anleinpflicht innerhalb geschlossener Ortslagen	50 – 200 Euro
Nichtanlegen der Leine bei Veranstaltungen, Märkten	50 – 200 Euro
Mitnahme von Hunden auf Kinderspielplätze	50 – 200 Euro
Fehlende Sachkundebestätigung bei gefährlichen Hunden	100 – 500 Euro

7. Verkehr und Parken (§ 7)

Verstoß	Bußgeld
Parken auf öffentlichen Grünflächen, Parkanlagen oder Sportplätzen sowie Grünstreifen	50 – 250 Euro
Waschen von Kraftfahrzeugen außerhalb geeigneter Flächen	100 – 500 Euro
Reparatur von Fahrzeugen auf öffentlichen Straßen	100 – 500 Euro
Ölwechsel außerhalb geeigneter Flächen	150 – 500 Euro
Behandlung mit brennbaren oder ölauflösenden Flüssigkeiten auf öffentlichen Flächen	150 – 600 Euro
Nutzung von Fahrzeugen als Unterkunft ohne Erlaubnis	75 – 300 Euro

8. Gewässerschutz (§ 8)

Verstoß	Bußgeld
Unbefugte Entnahme von Wasser aus öffentlichen Gewässern	50 – 250 Euro
Unbefugte Entnahme von Tieren oder Pflanzen aus öffentlichen Gewässern	100 – 500 Euro
Einleiten von Schadstoffen in öffentliche Gewässer	500 – 5.000 Euro

9. Kinderspielplätze- und Bolzplätze (§ 9)

Verstoß	Bußgeld
Nutzung von Spielgeräten durch Personen über 14 Jahren	20 – 75 Euro

ENTWURF

Nutzung von Kinderspielplätzen nach Einbruch der Dunkelheit	25 – 100 Euro
Nutzung von Bolzplätzen nach 22:00 Uhr	30 – 100 Euro
Mitnahme von Tieren auf Kinderspielplätzen- und Bolzplätzen	50 – 200 Euro
Zerschlagung von Glas oder Metallteilen auf Kinderspielplätzen- und Bolzplätzen	75 – 300 Euro
Verschmutzung von Spielplätzen durch Müll oder Zigarettenkippen	50 – 200 Euro
Konsum alkoholischer Getränke auf Kinderspielplätzen- und Bolzplätzen	75 – 300 Euro
Konsum von Rauschmitteln auf Kinderspielplätzen- und Bolzplätzen	100 – 500 Euro
Rauchen auf Kinderspielplätzen- und Bolzplätzen	50 – 150 Euro

10. Einfriedungen und Straßengrün (§ 10)

Verstoß	Bußgeld
Überhang von Bäumen oder Sträuchern in den öffentlichen Straßen und Anlagen (unter 2,50 m an Gehwegen)	50 – 200 Euro
Überhang von Bäumen oder Sträuchern in den öffentlichen Straßen und Anlagen (unter 4,50 m an Fahrbahnen)	75 – 300 Euro

11. Werbung und Plakatierung (§ 11)

Verstoß	Bußgeld
Anbringen von Plakaten, Werbung oder Stickern im Stadtgebiet an nicht genehmigten Stellen.	100 – 500 Euro
Pro weiteres angebrachtes Plakat/Werbung/Sticker (zusätzlich zum ersten)	25 – 100 Euro
Nichtentfernen von Wahlwerbung nach Wahlen innerhalb von 14 Tagen	50 – 200 Euro
Betrieb mobiler Werbeanlagen (Fahrzeuge/Anhänger) ohne Sondernutzungserlaubnis auf öffentlichen Flächen.	100 – 500 Euro

12. Technische Überwachung (§ 12)

Verstoß	Bußgeld
Betrieb von Drohnen in sicherheitsrelevanten Bereichen ohne Genehmigung	100 – 500 Euro

13. Veranstaltungen (§ 13)

Verstoß	Bußgeld
Durchführung von Veranstaltungen ohne schriftliche Antragsstellung	200 – 1.000 Euro
Durchführung von Veranstaltungen ohne Erlaubnis des Magistrats	300 – 1.500 Euro

ENTWURF

Fehlende verkehrsrechtliche Anordnung bei Veranstaltungen auf öffentlichen Straßen	150 – 750 Euro
Fehlende Sondernutzungserlaubnis bei Veranstaltungen auf öffentlichen Plätzen	150 – 750 Euro
Nichtvorlage erforderlichen Sicherheitskonzepts	250 – 1.500 Euro
Nichtvorhaltung vorgeschriebener Sicherheitsmaßnahmen (Sicherheitspersonal, Rettungsdienste)	300 – 2.000 Euro

14. Lärmschutz (§ 14)

Verstoß	Bußgeld
Ruhestörung während Nachtruhe (22:00 – 6:00 Uhr Mo–Fr; 22:00 – 7:00 Uhr Sa–So)	50 – 250 Euro
Betrieb motorisierter Gartengeräte außerhalb erlaubter Zeiten	30 – 150 Euro
Betrieb besonders lauter Geräte (Freischneider, Laubbläser) außerhalb erlaubter Zeiten	50 – 200 Euro
Baubetrieb außerhalb erlaubter Zeiten	100 – 500 Euro
Überschreitung von Immissionsrichtwerten um mehr als 5 dB(A) ohne Lärmminderungskonzept	200 – 1.000 Euro

ENTWURF

§ 16

Datenschutz

Personenbezogene Daten, die im Rahmen der Gefahrenabwehr erhoben werden, sind gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Hessischen Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) vertraulich zu behandeln und dürfen nur zweckgebunden verarbeitet werden. Die Erhebung, Speicherung und Nutzung von Daten erfolgt ausschließlich zur Gefahrenabwehr und unter Wahrung der Verhältnismäßigkeit. Betroffene Personen haben jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung sowie Einschränkung der Verarbeitung ihrer Daten. Die Stadt stellt sicher, dass technische und organisatorische Maßnahmen zum Schutz der Daten vor unbefugtem Zugriff, Verlust oder Missbrauch umgesetzt werden. Bei der Einführung oder wesentlichen Änderung von datenverarbeitenden Systemen ist der Hessische Datenschutzbeauftragte anzuhören.

§ 17

Kritische Infrastruktur und Bevölkerungsschutz

Die Stadt Gladenbach, als Teil der kritischen Infrastruktur, hat Maßnahmen getroffen, um auch in Krisensituationen für die Bevölkerung handlungsfähig zu bleiben. Darüber

hinaus hält die Stadt Gladenbach Anlaufstellen für die Bevölkerung bei etwa Stromausfällen, Trinkwasserverunreinigungen und Unwetterkatastrophen bereit. Die Feuerwehr der Stadt Gladenbach ist in solchen Fällen für die Bevölkerung stets als erste Anlaufstelle vorgesehen.

§ 18

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und ersetzt alle bisherigen Regelungen zur Gefahrenabwehr der Stadt Gladenbach.

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden

Gladenbach, den _____

Der Magistrat der Stadt Gladenbach

Peter Kremer

Bürgermeister

ENTWURF